

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4414
Urteil Nr. 59/2009 vom 25. März 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 7 § 14 des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, eingefügt durch Artikel 114 des Programmgesetzes vom 2. August 2002, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 10. Januar 2008 in Sachen Karine Arakelyan gegen das Landesamt für Arbeitsbeschaffung, dessen Ausfertigung am 18. Januar 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 7 § 1 [zu lesen ist: § 14] des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944, eingefügt durch Artikel 114 des Programmgesetzes vom 22. August [zu lesen ist: 2. August] 2002, durch den Artikel 43 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit eine gesetzliche Grundlage verliehen wurde, gegen die Artikel 10, 11, 23 und 191 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention dadurch, dass diese Bestimmung Ausländern zusätzliche Bedingungen für die Zulassung zum Recht auf Arbeitslosengeld auferlegt, indem sie vorschreibt, dass sie neben den anderen Zulassungsbedingungen den Rechtsvorschriften über den Aufenthalt und die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer genügen müssen, und zwar auch im Falle von Asylbewerbern oder Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen aufgrund von Artikel 9 Absatz 3 des Ausländergesetzes vom 15. Dezember 1980, die wegen fehlender Ausführungserlasse den Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer nicht genügen können, während für Belgier die gegen andere arbeitsrechtliche Regelungen verstoßende Beschäftigung sich nicht auf die Zulassung zum Recht auf Arbeitslosengeld und den Bezug desselben auswirkt? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 7 § 14 Absätze 1 bis 3 des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, eingefügt durch Artikel 114 des Programmgesetzes vom 2. August 2002; diese Bestimmung lautet:

« Dieser Paragraph betrifft die Wartezeitbedingungen für die Gewährung des Rechtes auf Leistungen im Sinne von § 1 Absatz 3 Buchstaben *i)*, *m)*, *o)* und *p)* für ausländische oder staatenlose Arbeitnehmer.

Ausländische oder staatenlose Arbeitnehmer werden nur zum Recht auf Leistungen zugelassen, wenn sie zum Zeitpunkt des Leistungsantrags den Rechtsvorschriften über den Aufenthalt und die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer genügen.

Die durch ausländische oder staatenlose Arbeitnehmer in Belgien geleistete Arbeit wird nur zur Erfüllung der Wartezeitbedingungen berücksichtigt, wenn sie gemäß den Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer ausgeführt wird ».

B.1.2. Die fragliche Bestimmung verleiht Artikel 43 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit eine gesetzliche Grundlage; er bestimmt:

« Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen werden ausländische oder staatenlose Arbeitnehmer nur zum Recht auf Leistungen zugelassen, wenn sie den Rechtsvorschriften bezüglich der Ausländer sowie diejenigen über die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte genügen.

Die in Belgien geleistete Arbeit wird nur berücksichtigt, wenn sie gemäß den Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer ausgeführt wird.

[...] ».

B.1.3. In den Vorarbeiten wurde die Einführung des vorerwähnten Artikels 7 § 14 wie folgt gerechtfertigt:

« [Es handelt sich um] eine Bestimmung, die das bestehende Regelwerk über das Recht auf Arbeitslosengeld aufgrund von Arbeitsleistungen [...] durch Arbeitnehmer mit ausländischer Staatsangehörigkeit unverändert übernimmt.

[...]

Es wird vorgeschlagen, die betreffenden Bestimmungen in ein Gesetz im formellen Sinn aufzunehmen, da in einer gewissen Rechtsprechung der Standpunkt vertreten wird, dass der König im vorliegenden Fall nicht befugt sei, abweichende Bestimmungen in Bezug auf Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit zu erlassen. In diesem Sinne hat der Kassationshof sich kürzlich in einem Urteil vom 25. März 2002 geäußert. [...]

Zweck des Abänderungsantrags ist es daher, die bestehende Regelung durch königlichen Erlass in ein Gesetz umzuwandeln; es werden also keine Änderungen an den Rechten und Pflichten der Arbeitnehmer selbst vorgenommen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1823/003, S. 6-7).

In Bezug auf die Zulässigkeit der präjudiziellen Frage

B.2. Der vorlegende Richter fragt den Hof, ob die betreffende Bestimmung « gegen die Artikel 10, 11, 23 und 191 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention

dadurch [verstoße], dass diese Bestimmung Ausländern zusätzliche Bedingungen für die Zulassung zum Recht auf Arbeitslosengeld auferlegt, indem sie vorschreibt, dass sie neben den anderen Zulassungsbedingungen den Rechtsvorschriften über den Aufenthalt und die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer genügen müssen, und zwar auch im Falle von Asylbewerbern oder Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen aufgrund von Artikel 9 Absatz 3 des [Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (weiter unten: Ausländergesetz)], die wegen fehlender Ausführungserlasse den Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer nicht genügen können, während für Belgier die gegen andere arbeitsrechtliche Regelungen verstoßende Beschäftigung sich nicht auf die Zulassung zum Recht auf Arbeitslosengeld und den Bezug desselben auswirkt ».

B.3.1. Der Ministerrat führt an, dass die präjudizielle Frage unzulässig sei, weil weder aus der präjudiziellen Frage, noch aus der Begründung der Verweisungsentscheidung zu entnehmen sei, welche « anderen arbeitsrechtlichen Regelungen » gemeint seien. Es sei nicht präzise genug angegeben worden, welche zwei Kategorien von Personen unterschiedlich behandelt würden.

B.3.2. Mit der präjudiziellen Frage wird der Hof gebeten zu prüfen, ob die fragliche Bestimmung mit den Artikeln 10, 11, 23 und 191 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention, der das Recht auf Achtung des Eigentums gewährleiste, vereinbar sei.

B.3.3. Aufgrund von Artikel 26 § 1 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 in der durch das Sondergesetz vom 9. März 2003 abgeänderten Fassung ist der Hof befugt, im Wege der Vorabentscheidung über Fragen bezüglich des Verstoßes, unter anderem eines Gesetzes, gegen die Artikel von Titel II der Verfassung, darunter Artikel 23, zu befinden. Ein Verstoß gegen diesen Artikel kann direkt angeführt werden, ohne dass in der präjudiziellen Frage ein Vergleich vorgenommen wird; dieser ist nur in Bezug auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung erforderlich.

B.3.4. Wenn außerdem in einer präjudiziellen Frage ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit einer Vertragsbestimmung, die ein Grundrecht gewährleistet, angeführt wird, besteht der angeführte Verstoß darin, dass ein

Behandlungsunterschied vorgenommen wird, durch den einer Kategorie von Personen dieses Grundrecht entzogen wird, während dieses Recht uneingeschränkt jeder anderen Person gesichert wird.

B.3.5. Im Übrigen ist ersichtlich, dass der vorlegende Richter die Situation der Ausländer im Sinne der fraglichen Bestimmung mit derjenigen von Personen vergleicht, für die « die gegen andere arbeitsrechtliche Regelungen verstoßende Beschäftigung sich nicht auf die Zulassung zum Recht auf Arbeitslosengeld und den Bezug desselben auswirkt ».

B.3.6. Die Einrede wird abgewiesen.

In Bezug auf die Referenznormen

B.4.1. Artikel 191 der Verfassung bestimmt:

« Jeder Ausländer, der sich auf dem Staatsgebiet Belgiens befindet, genießt den Personen und Gütern gewährten Schutz, vorbehaltlich der durch Gesetz festgelegten Ausnahmen ».

B.4.2. Aufgrund dieser Bestimmung kann ein Behandlungsunterschied, der einen Ausländer benachteiligt, nur durch eine Norm mit Gesetzeskraft eingeführt werden. Diese Bestimmung bezweckt nicht, den Gesetzgeber zu ermächtigen, wenn er einen solchen Unterschied einführt, sich der Einhaltung der in der Verfassung verankerten fundamentalen Grundsätze zu entziehen. Aus Artikel 191 ergibt sich also nicht, dass der Gesetzgeber, wenn er einen Behandlungsunterschied zum Nachteil von Ausländern einführt, nicht darauf achten muss, dass dieser Unterschied nicht diskriminierend ist, ungeachtet der Beschaffenheit der fraglichen Grundsätze.

B.5. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

2. das Recht auf soziale Sicherheit, auf Gesundheitsschutz und auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand;

[...] ».

B.6.1. Zu den Rechten und Freiheiten, die durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleistet werden, gehören die Rechte und Freiheiten, die sich aus für Belgien verbindlichen internationalen Vertragsbestimmungen ergeben. Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert gleichzeitig den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung bei der Inanspruchnahme der Rechte und Freiheiten, die in dieser Konvention und ihren Zusatzprotokollen angeführt sind. Zu diesen Rechten und Freiheiten gehört Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention, der bestimmt:

« Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.6.2. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet nicht das Recht auf Leistungen der sozialen Sicherheit, die nicht im Rechtssystem des Vertragsstaates vorgesehen sind. Wenn dieser Staat jedoch eine bestimmte Leistung vorsieht, darf er sie nicht mit diskriminierenden Bedingungen verbinden (EuGHMR, 6. Juli 2005, *Stec u.a.* gegen Vereinigtes Königreich, §§ 54-55).

Zur Hauptsache

B.7. Der eigentliche Zweck der Gesetzgebung über die Arbeitslosigkeit verhindert nicht, dass der Gesetzgeber in dem Bemühen, das System der sozialen Sicherheit gerecht und bezahlbar zu halten, darin die Grundsätze der Gesetzgebung über den Aufenthalt und die Zulassung zur

Arbeit von Ausländern verankern darf und dass eine Leistung, die die Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt voraussetzt, Personen verweigert wird, die weder einen gesetzmäßigen Zugang zum Staatsgebiet noch zum Arbeitsmarkt besitzen. Der Gesetzgeber darf auch festlegen, dass die durch einen ausländische Arbeitnehmer in Belgien geleistete Arbeit nur für die Erfüllung der Wartezeitbedingungen berücksichtigt wird, wenn sie gemäß der Gesetzgebung über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer ausgeführt wird.

B.8.1. In der präjudiziellen Frage wird jedoch spezifisch auf die Kategorie von Asylbewerbern oder Ausländern, denen aus humanitären Gründen aufgrund von Artikel 9 Absatz 3 des Ausländergesetzes der Aufenthalt erlaubt ist, verwiesen. Aus dem Sachverhalt der Verweisungsentscheidung geht nämlich hervor, dass die Berufungsbeklagte vor dem Arbeitshof während ihrer Beschäftigung anfangs Asylbewerberin war und nach der Ablehnung ihres Asylantrags aufgrund von Artikel 9 Absatz 3 des Ausländergesetzes regulisiert wurde.

B.8.2. In Bezug auf Ausländer, denen der Aufenthalt aus humanitären Gründen aufgrund von Artikel 9 Absatz 3 des Ausländergesetzes erlaubt ist, geht aus der Verweisungsentscheidung hervor, dass die Beschäftigung nach der Regularisierung als Wartezeit für den Erhalt von Arbeitslosengeld berücksichtigt wurde.

B.9. Es muss noch geprüft werden, ob die fragliche Bestimmung diskriminierend ist, indem Arbeit, die durch Asylbewerber geleistet wurde, die gemäß der Auslegung durch den vorlegenden Richter « wegen fehlender Ausführungserlasse den Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer nicht genügen können », nicht für die Erfüllung der Wartezeitbedingungen berücksichtigt wurde. Der Hof beschränkt seine Prüfung auf diese Hypothese.

B.10.1. Das Gesetz vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer schreibt vor, dass ausländische Arbeitnehmer über eine Arbeitserlaubnis verfügen müssen, um legal arbeiten zu können. Damit ein ausländischer Arbeitnehmer beschäftigt werden kann, muss der Arbeitgeber vorher eine Beschäftigungserlaubnis (Artikel 4 § 1) und der Arbeitnehmer eine Arbeitserlaubnis (Artikel 5) von der zuständigen Behörde erhalten haben. Gemäß Artikel 4 § 4 kann der König durch einen in Ministerrat beratenen Erlass bestimmen, unter welchen Bedingungen einem Arbeitgeber eine vorläufige Beschäftigungserlaubnis erteilt werden kann.

Aufgrund von Artikel 7 kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass Kategorien von ausländischen Arbeitnehmern, die Er bestimmt, von der Verpflichtung, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten, befreien. In diesem Fall braucht der Arbeitgeber keine Beschäftigungserlaubnis zu beantragen.

In den Vorarbeiten zu diesem Gesetz wurde erklärt, dass Asylbewerber zu den Kategorien gehören können, die von der Verpflichtung, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten, befreit werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 2072/3, S. 6).

B.10.2. Mit dem königlichen Erlass vom 6. Februar 2003 wurden zur Ausführung des Gesetzes vom 30. September 1999 die Regeln über die Beschäftigung von Asylbewerbern festgelegt, und er erlaubt es seither, dass Arbeitstage, die mit einer vorläufigen Beschäftigungserlaubnis geleistet wurden, für die Zulassung zum Recht auf Arbeitslosengeld berücksichtigt werden. Da dieser Erlass am 1. April 2003 in Kraft getreten ist, konnte er nicht auf die vor dem vorlegenden Richter anhängige Rechtssache angewandt werden, denn der Asylantrag der Berufungsklägerin vom Ständigen Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge wurde am 4. Oktober 2002 abgelehnt.

Aus Artikel 40 § 1 Nr. 2 *in fine* des königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 geht außerdem hervor, dass die zuvor bestehende Regelung, wonach Asylbewerber mit einer vorläufigen Beschäftigungserlaubnis beschäftigt werden konnten, auf die nach dem 1. Juli 1999 eingereichten Anträge nicht mehr anwendbar war. Daraus ergibt sich, dass für Asylbewerber, die vor diesem Datum nicht über eine solche Genehmigung verfügten, zwischen dem 1. Juli 1999 und dem 1. April 2003, das heißt dem Datum, an dem der königliche Erlass vom 6. Februar 2003 in Kraft getreten ist, keine gesetzliche Grundlage für die Beschäftigung bestand.

B.10.3. Der Hof wird nicht zu dem Gesetz vom 30. April 1999 und seinen Ausführungserlassen befragt. Da die fragliche Bestimmung ausländischen oder staatenlosen Arbeitnehmern nur ein Recht auf Arbeitslosengeld gewährt, wenn sie den Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer genügen, ist ihr Anwendungsbereich jedoch untrennbar mit diesen Rechtsvorschriften verbunden. Der Hof kann daher prüfen, ob die fragliche Bestimmung verfassungswidrig ist, insofern sie zur Folge hatte, dass Arbeitsleistungen, die durch Asylbewerber vor dem Inkrafttreten des königlichen Erlasses vom 6. Februar 2003 erbracht

worden sind, nicht für das Recht auf Arbeitslosengeld berücksichtigt wurden, weil diese Ausländer aufgrund des Gesetzes vom 30. April 1999 nicht legal beschäftigt werden konnten und der Ausführungserlass, aufgrund dessen ihnen eine Befreiung gewährt werden konnte, noch nicht bestand.

B.11.1. Solange der königliche Erlass, der zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 in Aussicht gestellt worden war, nicht ergangen war, wurde ein Zustand der Rechtsunsicherheit, der bereits seit geraumer Zeit bestand, aufrechterhalten.

Aufgrund einer Verwaltungsrichtlinie vom 29. Juni 1981 und weiterer darauf folgender Richtlinien konnten Arbeitgeber, die Asylbewerber beschäftigen wollten, nämlich eine vorläufige Beschäftigungserlaubnis erhalten. Die Rechtsprechung hat sich bezüglich der Entscheidung des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung, die Beschäftigung aufgrund dieser Richtlinie nicht für das Recht auf Arbeitslosengeld zu berücksichtigen, solange der Flüchtling nicht anerkannt war, weil den Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer nicht entsprochen worden war, entwickelt. Während der Kassationshof in seinen Urteilen vom 17. Juni 1996 (*Arr. Cass.*, 1996, Nr. 240) und vom 16. September 1996 (*Arr. Cass.*, 1996, Nr. 312) die Verwaltungsrichtlinie, die nie im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, als gesetzwidrig betrachtet hat, entschied er in einem Urteil vom 28. Mai 2001 (*Arr. Cass.*, 2001, Nr. 314), dass aus dem bloßen Umstand ihrer Nichtveröffentlichung nicht abgeleitet werden kann, dass eine Verwaltungsrichtlinie keinen Verordnungscharakter hat.

B.11.2. Die seit Jahren bestehende Rechtsunsicherheit bestand weiterhin nach dem Zustandekommen des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, da die Behörden es selbst nicht erlaubten, dass in Erwartung der Ausarbeitung eines für Asylbewerber in Aussicht gestellten königlichen Erlasses noch vorläufige Beschäftigungserlaubnisse auf der Grundlage des Rundschreibens vom 26. April 1994 erteilt wurden, obwohl dieses seit dem Zustandekommen des Gesetzes vom 30. April 1999 keine gesetzliche Grundlage mehr hatte (parlamentarische Frage Nr. 1214 vom 22. März 2000, *Ann.*, Kammer, 1999-2000, Com. 157, 8-9; parlamentarische Frage Nr. 2-36 vom 18. November 1999, *Ann.*, Senat, 1999-2000, Plen. 13, 8-9). Aus der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass im Hauptverfahren das Ausländeramt des Ministeriums des Innern in einem Brief vom 14. Mai 2001

an die Berufungsklägerin auf die Möglichkeit einer vorläufigen Beschäftigung aufgrund des vorerwähnten Rundschreibens verwiesen hat.

B.11.3. Es entspricht nicht den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssicherheit und des geweckten Vertrauens, dass Asylbewerber somit zwischen dem 1. Juli 1999 und dem 1. April 2003, dem Datum des Inkrafttretens des königlichen Erlasses vom 6. März 2003, bezüglich der Gesetzmäßigkeit ihrer Beschäftigung und des damit verbundenen Rechtes auf Arbeitslosengeld in die Irre geführt wurden.

B.11.4. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden hatte die fragliche Bestimmung unverhältnismäßige Folgen, insofern Ausländern, denen aus humanitären Gründen der Aufenthalt aufgrund von Artikel 9 Absatz 3 des Ausländergesetzes erlaubt war, Arbeitslosengeld verweigert wurde, weil die zwischen dem 1. Juli 1999 und dem 1. April 2003 geleistete Arbeit, während sie den Status als für zulässig erklärte Asylbewerber besaßen, nicht den Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer entsprach und folglich nicht als Wartezeit berücksichtigt wurde, obwohl sie im Übrigen alle gesetzlichen Bedingungen für den Anspruch auf ein solches Arbeitslosengeld erfüllten; dies beinhaltete unter anderem, dass sie in diesem Beschäftigungszeitraum Sozialversicherungsbeiträge gezahlt hatten und zum Zeitpunkt ihres Antrags auf Arbeitslosengeld den Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer genügten.

B.12. In diesem Maße ist die fragliche Bestimmung nicht mit den Artikeln 10, 11, 23 und 191 der Verfassung vereinbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 7 § 14 des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer verstößt gegen die Artikel 10, 11, 23 und 191 der Verfassung, insofern er zur Folge gehabt hat, dass Ausländern, denen der Aufenthalt aufgrund von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern aus humanitären Gründen erlaubt ist, Arbeitslosengeld verweigert wurde, weil die Arbeit, die sie zwischen dem 1. Juli 1999 und dem 1. April 2003 geleistet hatten, während sie den Status als für zulässig erklärte Asylbewerber besaßen, nicht den Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer entsprach und folglich nicht als Wartezeit berücksichtigt wurde, obwohl sie im Übrigen alle gesetzlichen Bedingungen für den Anspruch auf ein solches Arbeitslosengeld erfüllten.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 25. März 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt